

125

# Dornbirner Gemeindeblatt

Erkheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr 3 Sch., im Voraus mit Vorbestellung, 3 Sch., nach Deutschland und das übrige Ausland, 3 Sch., einzelne Nummer, 1 Sch. 20. Einschaltungen kosten 3 Sch., für Auswärtige 3 Sch. 50, der Stellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends 10 Uhr im Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Daniel Feuerstein, Buchdruckereibesitzer in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feuerstein, Dornbirn.

Nr. 8

Sonntag, 25. Februar 1934

65. Jahrg.

**Wochenkalender:** Sonntag, 25. Februar, Walburg; Montag, 26. Mechtild, Alexand.; Dienstag, 27. Leander, Mittwoch, 28. Romanus; Donnerstag, 1. März, Albanus; Freitag, 2. Simplic; Samstag, 3. Kunigunde.

**Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn:** 13. März, 3. April, 17. April, 30. April, 2. Mai, 25. September, 9. Oktober, 23. Oktober, 20. November, 6. Dezember.

## Winterhilfe.

Das Mitleid mit den Armen fehlt Dir sicherlich nicht, hast Du dazu auch noch die Möglichkeit, mildtätig zu sein, dann denke an nichts anderes, als an die rasche Hilfe, denn die Not mancher Familien ist unendlich groß.

### Rundmachungen

#### Ablieferung der Kriegswaffen.

Wer unbefugt Maschinengewehre, Militär-gewehre, die dazugehörige Munition, Handgranaten oder ähnliche Sprengkörper oder Sprengstoffe in Gewahrsam hält, hat diese Gegenstände unverzüglich und zwar längstens bis 25. Februar 1934 bei der nächsten nach seinem Wohnsitz zuständigen Sicherheitsdienststelle (Bezirkshauptmannschaft, Gendarmerieposten, Schuttposten) abzuliefern.

Für die Ablieferung eines Gewehres wird eine Prämie von 2 Schilling, für die eines Maschinengewehres eine Prämie von 50 Schilling, sowie die Geheimhaltung des Namens des Ueberbringers und Strafflosigkeit für diesen unbefugten Waffenbesitz zugesichert. Anzeiger erhalten bei Geheimhaltung ihres Namens die ausgesetzten Prämien in dem Ausmaße, als auf Grund der Anzeige Gegenstände der vorerwähnten Art tatsächlich zustande gebracht werden.

Nach Ablauf der oben festgesetzten Frist wird gegen den unbefugten Besitz von Kriegswaffen und

Sprengmitteln mit der größten Strenge und den schwersten Strafen vorgegangen werden.

Wien, am 16. Februar 1934.

**Bundeskanzleramt**  
Generaldirektion f. d. öffentl. Sicherheit.

Mittwoch, den 28. Februar 1934, wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch in Dornbirn, Rathaus, von 14 Uhr bis 16 Uhr ein

### Amtstag

gehalten.

Es steht jedermann frei, zu der angegebenen Zeit dort vorzusprechen und Wünsche oder Beschwerden vorzubringen, soweit diese in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft fallen.

Steuerjachen und gerichtliche Angelegenheiten kommen also nicht in Betracht.

Feldkirch, am 19. Februar 1934.

Der Bezirkshauptmann:

Graf.